



Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag Hundesteuerbefreiung für sog. Besuchshunde

Beschlussvorschlag:

Die Einführung einer Steuerermäßigung oder -befreiung für Besuchshunde wird derzeit nicht verfolgt. Die Bürgeranregung wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.07.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Sachverhalt:

Es liegt ein Bürgerantrag vom 13.12.2024 vor mit dem Begehr, sog. Besuchshunde von der Steuer zu befreien.

Als Besuchshunde gelten Hunde, die als Familienhunde gehalten werden, aber gemeinsam mit ihren Besitzern auf ehrenamtlicher Basis in Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, Hospizen etc. zur seelischen und psychischen Unterstützung eingesetzt werden. Voraussetzung für den Einsatz als Besuchshund ist eine entsprechende Besuchshundebildung mit einer damit verbundenen Eignungsprüfung.

Folgende Ermäßigungen werden in den Umlandkommunen gewährt:

In Billerbeck können Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, von der Steuer befreit werden. Melde-, Schutz- und Sanitätshunde können zu 50 % von der Steuer befreit werden, die anderen 50 % der Steuer sind zu zahlen, da die Hunde zur anderen Hälfte privat genutzt werden. Hat ein Hund die Begleithundeprüfung nach den Richtlinien des Verbandes für das deutsche Hundewesen oder einer vergleichbaren Organisation abgelegt, kann dieser für 12 Monate steuerbefreit werden.

In Coesfeld, Havixbeck und Dülmen können Hunde steuerlich befreit werden, wenn diese ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Eine Ermäßigung auf 50 % ist in Coesfeld und Dülmen möglich für Hunde, die als Fährten-, Rettungs- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Havixbeck sieht hierfür eine mögliche Steuerbefreiung vor.

In Senden kann eine Steuerermäßigung für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die nachweislich eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und regelmäßig in dieser Funktion in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden, beantragt werden.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln folgt bei den Steuerbefreiungen einer klaren Systematik, die sich in §§ 3 ff wiederfindet:

1. Zeitlich begrenzte Aufenthalte (§ 3 Abs. 1)
2. Hunde mit spezifischer Ausbildung für hilfsbedürftige Personen, konkret nur für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe für blinde, taube oder sonst hilflose Personen ausgebildet wurden (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
3. Hunde für bestimmte nicht-gewerbliche Zwecke (§ 3 Abs. 2).
 - a) Gebrauchshunde zur Bewachung von Herden

Vorlage Nr. 004/2025

b) Ausgebildete Rettungshunde im Zivil- und Katastrophenschutz, die nachweislich für Einsätze im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes zur Ortung und Rettung verschütteter und vermisster Personen eingesetzt werden.

4. Hunde, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Nottuln mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist (Steuerbefreiung für 12 Monate; § 3 Abs. 3).

5. Steuerbefreiung um 50 % für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind (§ 4 Abs. 1 a)).

b) Hunde, die als Sanitäts-, Schutz oder als Jagdgebrauchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Nottuln anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben (§ 4 Abs. 1 b)).

c) Für Hundehalter*innen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§ 19 ff SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen. Jedoch nur für einen Hund. (§ 4 Abs. 3)

6. Steuerbefreiung um 25 % für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind. Jedoch nur für einen Hund. (§ 4 Abs. 3)

Diese Systematik zeigt, dass Steuerbefreiungen nur in sehr spezifischen Fällen gewährt werden, die entweder zeitlich begrenzt sind, einen konkreten gesellschaftlichen Nutzen haben oder der Förderung des Tierschutzes dienen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Besuchshunde nicht in die bestehende Systematik der Steuerbefreiungen passen, da sie weder eine spezifische, standardisierte Ausbildung durchlaufen, noch einen klar definierten, für die Allgemeinheit relevanten Zweck erfüllen, der mit den anderen befreiten Kategorien vergleichbar wäre. Selbst für Therapiehunde, die eine intensivere Ausbildung durchlaufen und in einem professionelleren Rahmen eingesetzt werden, wird derzeit keine Steuerermäßigung gewährt.

Eine Erweiterung der Steuerbefreiung auf Besuchshunde würde die bestehende Systematik aufweichen und könnte zu Präzedenzfällen für weitere Ausnahmen führen.

Vorlage Nr. 004/2025

Das ehrenamtliche Engagement der Besuchshundehalter:innen wird ausdrücklich gewürdigt, jedoch sollte dies nicht zu einer steuerlichen Sonderbehandlung führen.

Anlagen:

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann